

# Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 41	P o s e n, den 17. Dezember	1942
--------	-----------------------------	------

## I n h a l t

	Seite
Nr. 245: Persönliche Angelegenheiten .....	405
Nr. 246: Polizeiverordnung über den Schutz der Landschaft im Reichsgau Wartheland, vom 2. Dezember 1942 .....	405
Nr. 247: Anordnung zum Schutz der Landschaft im Reichsgau Wartheland, vom 2. Dezember 1942 .....	406
Nr. 248: 2. Anordnung zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für chemische Färberei- und Reinigungsbetriebe vom 21. November 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 41, S. 843), vom 1. Dezember 1942 .....	408

### Nr. 245 Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Forstangestellter **A r t m a n n** beim Forstamt Kalisch,  
 Forstangestellter **B u t z** beim Forstamt Grenzheide,  
 Stadtrevierförster **E i c h h o r n** beim Forstamt Deutschendorf,

sämtlich zu Revierförstern.

### Nr. 246 Polizeiverordnung über den Schutz der Landschaft im Reichsgau Wartheland. Vom 2. Dezember 1942.

In sinngemäßer Anwendung des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Reichsgau Wartheland folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1

(1) An dem Landschaftsbild im Reichsgau Wartheland dürfen verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen nicht vorgenommen werden. Unter diesen Schutz fallen insbesondere Park-

anlagen, Feldgehölze, Baumgruppen, Alleen, Einzelbäume, Hecken, heckenartige Gebüsch, lebende Zäune und Uferbepflanzungen.

(2) Ausnahmen von dem Verbot in Abs. 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde (Kreispolizeibehörde).

#### § 2

Die Vorschrift des § 1 betrifft nicht die ordnungsmäßige forstliche Nutzung.

Ob eine ordnungsmäßige forstliche Nutzung vorliegt, entscheidet die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt).

### § 3

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 150 RM

oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Zwangshaft bis zu 3 Wochen belegt.

### § 4

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Posen, den 2. Dezember 1942.

Der Reichsstatthalter

Greiser.

Nr. 247

## Anordnung zum Schutz der Landschaft im Reichsgau Wartheland.

Vom 2. Dezember 1942.

Wesen und Eigenart einer Landschaft formen den Menschen und geben ihm Heimatgefühl.

Die Gestaltung der Landschaft in unserem Gau, die unter polnischer Herrschaft zu veröden drohte, sehe ich als eine besonders wichtige und schöne Aufgabe des Aufbaues an.

Die großzügige Neugestaltung wird im Zusammenhang mit dem Gesamtaufbau im wesentlichen eine Nachkriegsaufgabe sein. Umsomehr ist es ein unmittelbares und dringendes Erfordernis unserer Tage, vorhandene Schönheiten und wertvolle Eigenarten der heutigen Landschaft sorgsam zu erhalten und zu pflegen.

Ich rufe die gesamte Bevölkerung im Reichsgau Wartheland auf, an dieser Aufgabe mitzuarbeiten, und ordne zum Schutze unserer Landschaft hiermit folgendes an:

### I. Schutz der Parkanlagen.

In weiten waldlosen Gebieten sind die Parkanlagen der Güter oft der einzige Ruhepunkt für unser Auge in der Landschaft. Neben diesem landschaftlichen Wert haben sie außerdem hohe wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung. Die Anbauten seltenster Parkbäume und Sträucher machen sie gleichsam zu dendrologischen Versuchsflächen von hohem wissenschaftlichen Wert. Darüber hinaus sind manche Parkanlagen wegen des gärtnerischen Stils (z. B. Rokoko) kulturell bedeutungsvoll. Da es zur Zeit im Kriege nicht möglich ist, die Parkanlagen im einzelnen auf ihren besonderen Wert prüfen zu lassen, verbiete ich ganz allgemein bis auf weiteres:

1. in den Parkanlagen ansehnliche lebende Bäume zu fällen oder zu roden,

2. gärtnerische Anlagen historischen Stils zu verändern oder zu beseitigen.

Die Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 werden in Zweifelsfällen von den Kreisbeauftragten für Naturschutz beurteilt werden müssen. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen von meinem Verbot erteilt die untere Verwaltungsbehörde.

Besonders erwarte ich von allen Organen der öffentlichen Landbewirtschaftung, daß sie den Schutz der ihnen anvertrauten Parkanlagen wirksam durchführen und in eigener Verwaltungszuständigkeit alles veranlassen, um Schäden an den Parkanlagen zu verhindern. Eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbeauftragten ist besonders den Kreis- und Bezirkslandwirten zur Pflicht zu machen.

### II. Schutz der Feldgehölze, Baumgruppen, Alleen, Uferpflanzungen, Einzelbäume.

Der Wert dieses aufgelockerten Baumwuchses in der Landschaft ist ein besonders vielseitiger. Der Schutz dieser Anlagen ist begründet in seiner Funktion für Klima und Bodenkultur. Darüber hinaus ist ihr Schutz bedeutungsvoll für die heimische Tierwelt und für die Erhaltung des Landschaftsbildes.

Ich verbiete daher bis auf weiteres:

1. Feldgehölze, Baumgruppen, Alleen zu beseitigen oder durch Aushieb und Rodung in ihrem Bestand wesentlich zu verändern oder sonst zu beschädigen,

2. das Fällen, Roden oder Beschädigen lebender Uferpflanzungen,
3. das Fällen, Roden oder Beschädigen lebender einzelständiger Bäume.

Die pflegliche forstliche Behandlung durch Entnahme abgängiger oder abkömmlicher Stämme bleibt unberührt.

Als Beschädigung gilt in diesem Sinne auch das unsachgemäße Aufasten der Stämme. Astungen, die auf die obere Stammhälfte übergreifen, oder die nicht mit der Säge ausgeführt werden, sind unsachgemäß.

Anlagen, die in ihrem Bestand durch Frost, Feuer, Windwurf oder andere Ausfälle beschädigt sind, sind durch Ergänzungspflanzungen wieder zu schließen oder zu erneuern.

Soweit bei Wasserlaufregelungen eine Beseitigung von Uferpflanzungen notwendig wird, ist sogleich für Ersatz zu sorgen.

Ob es sich um eine zulässige forstliche Nutzung handelt, entscheidet in Zweifelsfällen das Forstamt. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilt die untere Verwaltungsbehörde.

Die Forstämter beauftrage ich, den Schutz des Baumbestandes außerhalb der eigentlichen Forsten in ihren Aufgabenkreis einzubeziehen. Als Prüfstellen des Forst- und Holzwirtschaftsamtes, als Kreisbeauftragte der Forst- und Holzwirtschaft und insbesondere als Betreuer des deutschen Privatwaldes stehen ihnen Befugnisse zu, nach denen sie jeweils anordnend und aufklärend eingreifen können, um Schutz der Landschaft und ordnungsmäßige Nutzung in Einklang zu bringen.

### III. Hecken, heckenartige Gebüsch, lebende Zäune.

Für den Schutz der Hecken sprechen die unter II angedeuteten Gründe in gleichem Maße.

Ich verbiete daher bis zur Verordnung besonderer Schutzmaßnahmen:

das Roden oder Beschädigen aller bestehenden Heckenanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften:

Hecken, die locker und lückig geworden sind, bedürfen der Ergänzung und Pflege.

Ob die Voraussetzungen des Absatzes III vorliegen, beurteilt der Kreisbeauftragte für Naturschutz. Ausnahmen, die nur in seltensten Fällen begründet sein dürften, erteilt die untere Verwaltungsbehörde.

Von den Betreuern der Bauernsiedlung, den Ansiedlungsstäben des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums erwarte ich, daß sie besonders bei den Umsiedlern in der von mir angeordneten Richtung Aufklärungsarbeit leisten. Das gleiche gilt für die Orts- und Kreisbauernführer. Der Bauernschaft wird vor Augen zu halten sein, daß ich den Schutz der Landschaft nicht um ihrer selbst willen anordne, sondern daß gerade im Interesse des Landvolks hierfür wesentliche klimatische und bodenkulturelle Belange maßgebend sind.

Ich erwarte, daß meinen Anweisungen zum Schutze der Landschaft großzügig Geltung verschafft wird. Es kommt weniger darauf an, Verfehlungen nachträglich festzustellen und die Verwaltungs- und Kreispolizeibehörden damit zu befassen, sondern vielmehr Schäden durch Aufklärung und frühzeitiges Eingreifen bereits im Entstehen zu verhindern oder sogleich gutzumachen. Der Gendarmerie und den Amtskommissaren liegt es ob, Verstöße gegen meine Anordnungen von Fall zu Fall zu untersagen und zur Behebung von Zweifelsfragen enge Fühlung mit den Kreisbeauftragten für Naturschutz und den Forstämtern zu halten. Bei dieser Handhabung dürfte das Eingreifen der unteren Verwaltungsbehörde zu den Seltenheiten gehören.

Dort allerdings, wo Aufklärungsarbeit nachweislich versagt und vorsätzlich gegen meine Anweisungen verstoßen wird, ist mit Bestrafung meinem Willen Geltung zu verschaffen.

Für die Behandlung derartiger Fälle habe ich am heutigen Tage eine Polizeiverordnung erlassen, die Handhabe für ausreichende Bestrafung bietet.

Posen, den 2. Dezember 1942.

Der Reichsstatthalter

Greiser.

zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für chemische Färberei- und Reinigungsbetriebe vom 21. November 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 41, S. 843).

Vom 1. Dezember 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

I.

§ 1 der Anordnung über Höchstpreise für chemische Färberei- und Reinigungsbetriebe vom 21. November 1940 in der Fassung der Ziff. II. der 1. Anordnung zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für chemische Färberei- und Reinigungsbetriebe vom 11. August 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 41 von 1940, S. 843 und Nr. 28 von 1942, S. 301) wird aufgehoben.

II.

§ 1 der vorgenannten Anordnung erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Für Färben und Reinigen dürfen höchstens die in der Anlage \*) zugelassenen Preise berechnet werden.

(2) Den Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie anderen Großabnehmern ist auf die in der Anlage genannten Preise ein Nachlaß von mindestens 15% zu gewähren. Wurden diesen Großabnehmern bisher niedrigere Preise gewährt, so dürfen diese Preise nicht erhöht werden.

(3) Die Preise für Färben verstehen sich für Partiefarben ohne jede Tonangabe, schwarz, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, dunkelrot. Die angegebenen Preise gelten nicht für Gegenstände, deren Bearbeitung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert.

(4) Für Eilaufträge darf ein Aufschlag von höchstens 20 v. H. auf den Bearbeitungspreis berechnet werden. Eilsachen sind alle Sachen, die innerhalb einer Woche zurückgeliefert werden.

III.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 1. Dezember 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrage:

gez. Kleinschmidt.

\*) Die Anlage ist im Verordnungsblatt Nr. 28 von 1942 auf Seite 301 ff. abgedruckt.